Satzung des Schulfördervereins der Staatlichen Regelschule „Im Werratal", Obermaßfeld-Grimmenthal

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staatlichen Regelschule „Im Werratal" und hat seinen Sitz in 98617 Obermaßfeld-Grimmenthal, Kapellenstraße 16.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Staatlichen Regelschule „Im Werratal" in Obermaßfeld-Grimmenthal und deren Trägerschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung ist ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Wird die Aufnahme abgelehnt, hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Kündigung, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Auflösung des Vereins.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen. Die Kündigung wird erst zum Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Wird der Vereinsausschluss durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung bestätigt, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 5 Beiträge und Spenden

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres am 01.01. zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden, Zuwendungen oder durch öffentliche Zuschüsse aufgebracht werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einberufen.

Zu berufen ist die Mitgliederversammlung ebenfalls, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung und Satzungsänderungen
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die von ihr gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das den formalen Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse enthält und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind im einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer.
- dem Leiter der Schule
- dem Vorsitzenden der Elternvertretung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat schriftlich und mit einer Einladungsfrist von 8 Tagen zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes
- die Erstellung des Jahresberichtes
- die Vorlage der Jahresplanung
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- die Ausschlüsse von Mitgliedern.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Prüfungsergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.
Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und einer Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern.
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 04. 06. 2013 in Kraft.

Obermaßfeld, 04. 06. 2013

Wolf Anja
Floeß Sabine
Ganzert, Kathrin
Arenarz, Sir
M. Kirchner
D. Bode
S. Hanus